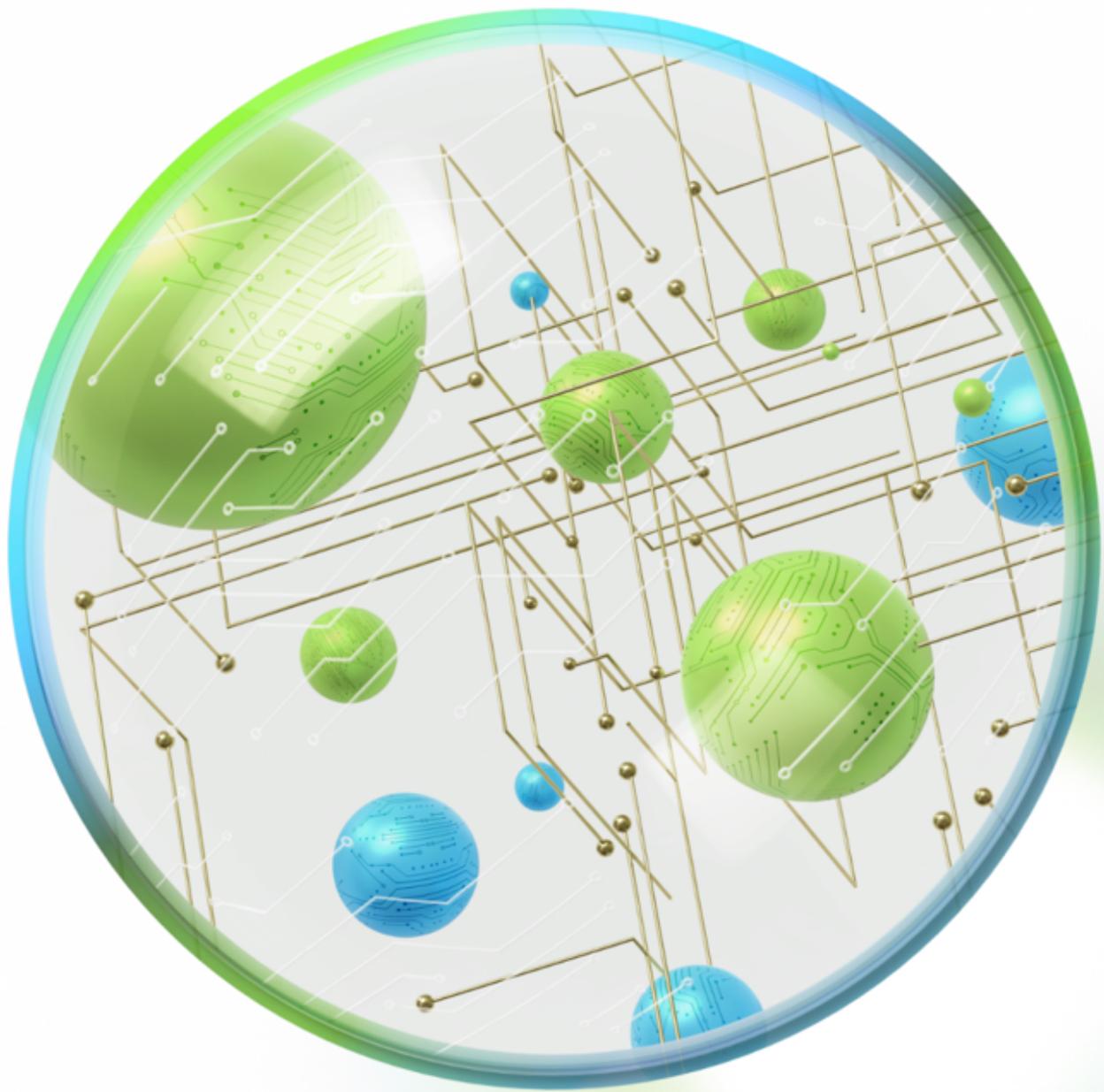


IFRS on point

Ausgabe 5
2023

Die aktuellsten News rund um IFRS



Deloitte.

MAKING AN
IMPACT THAT
MATTERS
since 1845

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen unseren aktuellen IFRS-Newsletter präsentieren zu dürfen, der Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen Rechnungslegungsstandards auf dem Laufenden hält. Mit dem Sommer in vollem Gange, möchten wir Sie über eine Vielzahl von wichtigen Themen informieren, die während der vergangenen Monate von den internationalen Standardsetzern behandelt wurden.

In dieser Ausgabe berichten wir, wie die jüngsten Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern durch den IASB, die finalisierten Anpassungen an IAS 7 und IFRS 7 in Bezug auf Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen sowie die Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 und IFRS 15. Darüber hinaus beleuchten wir die Ergebnisse der Sitzungen des IASB im Mai und Juni, geben Ihnen einen Überblick über das IFRS IC Meeting im Juni 2023 und werfen einen Blick auf den IASB-Projektplan. Ein bedeutender Schritt für mehr Transparenz und Nachhaltigkeit wird durch die Veröffentlichung der endgültigen Standards zu allgemeinen Vorschriften und klimabezogenen Angaben durch das ISSB sowie die Konsultation der Europäischen Kommission zum

Entwurf einer delegierten Verordnung zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erreicht. In der Rubrik für nationale Entwicklungen präsentieren wir Ihnen den Entwurf der AFRAC-Stellungnahme bezüglich der Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten. Ebenfalls geben wir einen Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC. Abgerundet wird unser Newsletter mit Informationen zu den neuesten Aktualisierungen im Bereich Financial Reporting: Closing out vom Juni 2023 und der Verfügbarkeit der IFRS-Checklisten 2023.

Wir hoffen, dass Sie von den Inhalten dieser Ausgabe profitieren und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Raoul Vogel
Partner IFRS Advisory

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0
E-Mail: office@deloitte.at
www.deloitte.at

Geschäftsführer

Thomas Becker, Peter Bitzyk,
Harald Breit, Anna Daurer,
Ulrich Dollinger, Nora Engel-Kazemi,
Martin Feige, Leopold Fischl,
Gunnar Frei, Hubert Kreuch,
Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller,
Walter Müller, Robert Pejhovský,
Alexander Ruzicka, Nikolaus Schaffer,
Josef Spadinger, Gottfried Spitzer,
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüller,
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

Blattlinie

Informationsmedium für KundInnen

Inhalt

Seite	
04	IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern
05	IASB finalisiert Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 in Bezug auf Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen
06	IASB veröffentlicht Bitten um Informationsübermittlung im Zusammenhang mit der Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 und IFRS 15
07	Ergebnisse der Sitzung des IASB im Mai
08	IFRS IC Meeting – 7-8 Juni 2023
09	Ergebnisse der Sitzung des IASB im Juni
10	IASB-Projektplan
13	ISSB veröffentlicht endgültige Standards zu allgemeinen Vorschriften und klimabezogenen Angaben
14	Europäische Kommission konsultiert zum Entwurf einer delegierten Verordnung zu den European Sustainability Reporting Standards
15	EU-Endorsement
16	Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB)
17	Comment Letter zum IASB-Entwurf „Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten“
18	AFRAC veröffentlicht Kommentierung zum Entwurf der delegierten Verordnung zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
19	Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC
20	Financial reporting: Closing out (Juni 2023) – Die neuesten Aktualisierungen
21	IFRS-Checklisten 2023 verfügbar

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern

Der IASB veröffentlichte die "Internationale Steuerreform — Säule-2-Modellregeln (Änderungen an IAS 12)", um auf Bedenken der Interessengruppen bezüglich der möglichen Auswirkungen der bevorstehenden Umsetzung der OECD-Regeln auf die Bilanzierung von Ertragsteuern einzugehen.

Im März 2022 veröffentlichte die OECD Richtlinien für ihre globale Mindeststeuer von 15%, als Teil eines Projekts zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft. Die Richtlinien erläutern die Anwendung der Globalen Anti-Basis-Erosion (GloBE)-Regeln.

Der IASB reagierte auf die Anliegen der Interessengruppen bezüglich der möglichen Auswirkungen dieser Regeln. Die Situation ist komplex, da Länder ihre Steuersätze ändern oder Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit verlagern könnten. Dies würde komplexe Berechnungen der latenten Steuern erfordern, da die Umsetzung der Regeln in verschiedenen Ländern unterschiedlich ist. Daher wurde eine Ausnahmeregelung entwickelt, bis eine verlässliche Lösung gefunden werden kann.

Die Änderungen in "Internationale Steuerreform — Säule-2-Modellregeln (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)" sehen vor, dass Unternehmen keine latenten Steuern im Zusammenhang mit den Ertragsteuern der zweiten Säule der OECD bilanzieren müssen. Stattdessen müssen sie den tatsächlichen Steueraufwand (-ertrag) separat ausweisen. Darüber hinaus müssen Unternehmen in Perioden, in denen die Gesetze der zweiten Säule eingeführt wurden oder im Wesentlichen eingeführt wurden, aber noch nicht in Kraft sind, bekannte oder vernünftigerweise abschätzbare Infor-

mationen bereitstellen, um den Adressaten der Abschlüsse zu helfen, die resultierenden Ertragsteuern der zweiten Säule zu verstehen. Die Änderungen müssen unmittelbar nach der Veröffentlichung und rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 gemäß IAS 8 angewendet werden. Die Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2023.

Der IASB wird die Umsetzung der Säule-2-Modellregeln weiterhin beobachten und später entscheiden, ob die Ausnahmeregelung aufgehoben oder dauerhaft gemacht werden soll. Zudem betrifft die Reform auch Unternehmen, die den IFRS für KMU anwenden, weshalb ein spezifisches Standardsetzungsprojekt dazu geplant ist, dessen Entwurf im Sommer 2023 erwartet wird.

Für vertiefende Informationen verweisen wir Sie auf die Nachrichtenseite von [IASPlus](#). Dort finden Sie zusätzliche Informationen.

IASB finalisiert Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 in Bezug auf Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen

Das IASB hat am 25. Mai 2023 die Standardänderungen hinsichtlich der Angaben zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen veröffentlicht. Diese betreffen IAS 7 Kapitalflussrechnungen und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben.

Die Änderungen sehen zusätzliche Angaben der bilanzierenden Unternehmen zu ihren Finanzierungsvereinbarungen mit Lieferanten vor. Abschlussadressaten können diese Informationen verwenden, um die Auswirkungen auf die Schulden und Cashflows des Unternehmens sowie das Liquiditätsrisiko des Unternehmens zu beurteilen. Insgesamt soll damit die Transparenz, Vergleichbarkeit und Verständlichkeit von Lieferantenfinanzierungen erhöht werden.

Die Änderungen sind verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, wobei für das Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung Erleichterungen gewährt werden.

Für weiterführende Informationen verweisen wir auf die Nachrichtenseite von [IASPlus](#), wo Sie zusätzliche Informationen finden können.

IASB veröffentlicht Bitten um Informationsübermittlung im Zusammenhang mit der Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 und IFRS 15

Das IASB hat Informationsersuchen (Request for Information, RfI) veröffentlicht, mit denen es die Adressaten um Rückmeldung bittet, ob einerseits die Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 Finanzinstrumente und andererseits die Vorschriften in IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden zu entscheidungsnützlichen Informationen führen. Ziel ist es, festzustellen, ob es Bereiche gibt, die schwierig umzusetzen sind und daher die einheitliche Anwendung des Standards gefährden könnten, und ob unerwartete Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Durchsetzung der Vorschriften entstanden sind.

Im Rahmen des Auskunftersuchens zu IFRS 9 fragt das IASB nach den Erfahrungen mit der Anwendung im Allgemeinen und zu spezifischen Regelungen des Standards im Hinblick auf die Wertminderungsvorschriften sowie die zugehörigen Anhangangaben nach IFRS 7. Die Fragen im Rahmen des Informationsersuchens zu IFRS 15 beziehen sich auf die allgemeinen Einschätzungen und Erfahrungen der Stakeholder mit IFRS 15, auf spezifische Bereiche von IFRS 15, auf das Zusammenspiel mit anderen Standards, auf die Konvergenz mit US-GAAP sowie auf mögliche weitere von den Stakeholdern identifizierte Themen.

Weiterführende Informationen zur Bitte um Informationsübermittlung zu [IFRS 9](#) und zu [IFRS 15](#) können auf der Nachrichtenseite von IASPlus eingesehen werden.

Ergebnisse der Sitzung des IASB im Mai

Das IASB hat vom 22. bis 24. Mai 2023 in London getagt. Dabei wurden folgende Themen behandelt:

01. **Dynamisches Risikomanagement.**

In dieser Sitzung diskutierte das IASB erläuternde Beispiele zum dynamischen Risikomanagementmodell. Weitere Beispiele, die zeigen, wie das aktuelle dynamische Risikomanagementmodell funktioniert, wurden vorgestellt, um den Interessengruppen zu helfen, die Modellregeln zu analysieren.

02. **Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital (FICE).**

Das IASB beschloss Folgeänderungen für den kommenden IFRS-Standard für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Regelungen in dem FICE Exposure Draft vorzuschlagen. Das IASB stimmte auch einer Kommentierungsfrist von 120 Tagen für den Entwurf (ED) zu und ermächtigte den Stab, den Abstimmungsprozess für den ED zu beginnen.

03. **Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15.**

In dieser Sitzung wurde das IASB um Zustimmung zur Veröffentlichung eines Informationensuchens für die Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15 und der damit verbundenen Kommentierungsfrist gebeten. Das Board genehmigte die Veröffentlichung eines Informationensuchens und stimmte einer Frist von 120 Tagen für Kommentare zu. Die Veröffentlichung ist für Ende Juni 2023 vorgesehen.

04. **Preisregulierte Geschäftsvorfälle.**

In dieser Sitzung diskutierte das IASB die Vorschläge zum erstmaligen Ansatz von regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Das Board

entschied, dass der prospektive Standard den Vorschlag beibehalten wird, dass alle regulatorischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Ende der Berichtsperiode erfasst werden müssen. Das IASB entschied ferner, an dem Vorschlag festzuhalten, regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten bei der Anwendung von IAS 21 als monetäre Posten zu behandeln.

05. **Standardpflege und einheitliche Anwendung.**

Das IASB diskutierte weitere mögliche jährliche Verbesserungen der IFRS sowie deren Zeitpunkt des Inkrafttretens und der vorzeitigen Anwendung. Das Board beschloss, die Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer (IFRS 9) und die Angabe der abgegrenzten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis (IFRS 7) in sein bereits genehmigtes jährliches Verbesserungspaket aufzunehmen.

06. **Lageberichterstattung.**

In dieser Sitzung wurde das IASB über die Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Entwurf zur Lageberichterstattung und dem Rahmenkonzept zur integrierten Berichterstattung durch den Stab informiert.

07. **Wertminderung von Geschäfts- oder Firmenwerten.**

In dieser Sitzung fasste das IASB vorläufige Beschlüsse über seine vorläufigen Ansichten zur Änderung oder Abschaffung des Wertminderungstests. Das Board beschloss, seine vorläufige Auffassung zur Abschaffung der Verpflichtung zur jährlichen Durchführung eines quantitativen Wertminderungstests nicht weiter zu verfolgen und stattdessen die

Verpflichtung eines Unternehmens zur jährlichen Durchführung eines Wertminderungstests beizubehalten. Das IASB beschloss auch, an seiner vorläufigen Auffassung festzuhalten, dass die Entwicklung eines alternativen Wertminderungstests, der mit vertretbarem Aufwand wesentlich effektiver wäre, nicht möglich ist.

08. **Primäre Abschlussbestandteile.**

Auf dieser Sitzung fasste das Board Beschlüsse zu Anteilen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sowie zu Fragen im Zusammenhang mit von der Unternehmensleitung definierten Erfolgskennzahlen und IFRS 8.

09. **Angabeninitiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht.**

Das IASB beschloss die Beibehaltung der im Standardentwurf vorgeschlagenen Angabepflichten mit einigen gezielten Änderungen. Das Board entschied auch, dass der Absatz im Standardentwurf, der sich mit der Wesentlichkeit von Angabepflichten befasst, beibehalten werden soll. Darüber hinaus beschloss das IASB, an seinem Vorschlag im Entwurf festzuhalten, dass die Angabepflichten über den Übergang auf einen neuen oder geänderten IFRS-Rechnungslegungsstandard, die in diesem neuen oder geänderten Standard festgelegt sind, für berechnete Tochterunternehmen gelten.

Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

IFRS IC Meeting – 7-8 Juni 2023

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) traf sich am 6. und 7. Juni 2023 in London. Das IFRS IC erörterte zwei neue Punkte, eine Folgediskussion zu einem früheren Thema und lieferte Beiträge zu zwei IASB-Projekten. Im Folgenden sind die Agendapunkte des Meetings aufgeführt.

01. Das Committee erhielt eine Anfrage bezüglich der Bilanzierung eines Zusammenschlusses in den separaten Abschlüssen eines Mutterunternehmens gemäß IAS 27. Die Anfrage betraf, ob der Zusammenschluss als Unternehmenszusammenschluss gemäß IFRS 3 zu betrachten ist und ob alle entsprechenden Anforderungen von IFRS 3 in den separaten Abschlüssen des Mutterunternehmens anzuwenden sind. Nach Prüfung der Sachlage stellte das Committee fest, dass es in der Bilanzierung dieses Vorgangs nur geringe Unterschiede gibt. Die Mehrheit der Mutterunternehmen wendet in ihren separaten Abschlüssen im Zusammenhang mit dem beschriebenen Zusammenschluss nicht die Anforderungen von IFRS 3 an, die für die Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses gelten. Aufgrund dieser Erkenntnisse kam das Committee zu dem Schluss, dass die Angelegenheit keine weitreichenden Auswirkungen hat. Daher wurde beschlossen, kein Standardsetzungsprojekt zur Klärung dieser Frage in den Arbeitsplan aufzunehmen.
02. Das Committee diskutierte eine Anfrage zur Anwendung von IFRS 9 Paragraph 2.4 auf physische Energie-Lieferverträge. Es empfahl dem IASB die Prüfung eines eng abgegrenzten Standardsetzungsprojekts für bestimmte Stromlieferverträge. Der IASB wird die Empfehlung in einer zukünftigen Sitzung besprechen.
03. Das Committee diskutierte das Projekt des IASB zu klimabezogenen Risiken in den Finanzabschlüssen. Die Mitglieder des Committees äußerten ihre Ansichten über die Art und Ursache der Bedenken hinsichtlich der Berichterstattung über klimabezogene Risiken in den Finanzabschlüssen, mögliche Handlungsoptionen und den Umfang des Projekts. Der IASB wird das Feedback des Committees und anderer Interessengruppen in einer zukünftigen IASB-Sitzung berücksichtigen, wenn er mögliche Maßnahmen erörtert.
04. Das Committee diskutierte eine Anfrage zur Anwendung von IAS 21 und IAS 29 auf die Konsolidierung einer Tochtergesellschaft mit einer anderen funktionellen Währung als die des Mutterunternehmens (hyperinflationäre Wirtschaft). Das Committee empfahl dem IASB eine eng abgegrenzte Änderung für diesen Fall. Der IASB wird die Empfehlung in einer zukünftigen Sitzung besprechen.
05. Das Committee diskutierte das BCUCC-Projekt des IASB. Es wurden Probleme aufgrund fehlender spezifischer Anforderungen in den IFRS-Rechnungslegungsstandards für die Berichterstattung über BCUCCs erörtert, und die Mitglieder äußerten ihre Ansichten zur Projekt-Richtung. Der IASB wird das Feedback des Committees und anderer Interessengruppen in einer zukünftigen IASB-Sitzung berücksichtigen, wenn er die Projekt-Richtung diskutiert.

Weitere Informationen über das IFRS IC Meeting finden Sie auf dieser [Webseite](#).

Ergebnisse der Sitzungen des IASB im Juni

Das IASB ist vom 20. bis 22. Juni 2023 in London zusammengetreten und hat sich mit folgenden Themen befasst:

01. Preisregulierte Aktivitäten.

Das IASB diskutierte in dieser Sitzung erneut die im Entwurf enthaltenen Vorschläge zu regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Verbindlichkeiten. Dies betrifft insbesondere die Vorschläge zur Bewertungsgrundlage, zur Cashflow-basierten Bewertungsmethode und zur Schätzung unsicherer zukünftiger Cashflows.

02. Bilanzierung nach der Equity-Methode.

Das IASB beschloss, keine Vorschläge zu entwickeln, wie ein Anteilseigner die Equity-Methode anzuwenden hat, wenn ein assoziiertes Unternehmen eine anteilsbasierte Vergütung oder einen anteilsbasierten Vergütungsanspruch mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente gewährt. Das IASB entschied auch, vorzuschlagen, dass ein Anteilseigner beim Erwerb einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen bedingte Gegenleistungen als Teil der Anschaffungskosten des Anteils erfasst und diese bedingte Gegenleistung zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Darüber hinaus schlug das IASB vor, dass ein Investor nach dem Erwerbszeitpunkt für bedingte Gegenleistungen, die als Eigenkapital klassifiziert sind, die spätere Erfüllung im Eigenkapital erfasst, während für andere bedingte Gegenleistungen der Investor die bedingte Gegenleistung zu jedem Bilanzstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet und Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam erfasst.

03. Primäre Abschlussbestandteile.

Das IASB erörterte Fragen im Zusammenhang mit Kategorien und Zwischensummen sowie Fragen im Zusammenhang mit IAS 29 und IAS 12. Das IASB stimmte allen Empfehlungen des Stabs zu, einige Vorschläge des Entwurfs zu überarbeiten.

04. Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für KMU.

Das IASB erörterte die Rückmeldungen aus Stellungnahmen zum Entwurf der dritten Fassung des IFRS für KMU und beschloss die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen zur Klarstellung der Definition der öffentlichen Rechenschaftspflicht zu ändern.

05. Angabeninitiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben.

In dieser Sitzung diskutierte das IASB die Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Angabepflichten im Entwurf der dritten Fassung des IFRS für KMU und beschloss keine weiteren Änderungen an den im Standardentwurf vorgeschlagenen Angabepflichten auf Basis der Stellungnahmen zum KMU-Entwurf vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Sitzung sind auf der Website der [IFRS-Stiftung](#) veröffentlicht.

IASB-Projektplan

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den aktuellen Projektplan des IASB.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	September 2023	IFRS 3
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	ED	H1 2024	IFRS 3 / IAS 36
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	IFRS	2024	–
Dynamisches Risikomanagement	ED	2025	IFRS 9
Equity-Methode	ED	H2 2024	IAS 28
Gewinnung der Bodenschätze	DPD	September 2023	IFRS 6
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	ED	Q4 2023	IAS 32 / IFRS 9
Lagebericht (management commentary)	DPD	Q4 2023	–
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	RFI	H1 2024	IFRS 15
PIR IFRS 9 – Wertminderung	RFI	Q4 2023	IFRS 9
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	2024	IAS 1 / IAS 7
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	IFRS	2025	IFRS 14
Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	IFRS	2025	IFRS für KMU

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Änderungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	EDF	September 2023	IFRS 9 / IFRS 7
Änderungen des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen -Internationale Steuerreform – Säule-Zwei-Modellregeln	EDF	August 2023	IFRS für KMU
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Anschaffungskostenmethode (Änderungen an IAS 7)	ED	September 2023	IAS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Angaben hinsichtlich des Ausfallrisikos (Änderungen an illustrativen Beispielen zu IFRS 7)	ED	September 2023	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bestimmung eines „De-Facto-Agenten“ (Änderungen an IFRS 10)	ED	September 2023	IFRS 10
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung (Änderungen an IFRS 7)	ED	September 2023	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften bei dem erstmaligen Anwender (Änderungen an IFRS 1)	ED	September 2023	IFRS 1
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer (Änderungen an IFRS 9)	ED	September 2023	IFRS 9
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Transaktionspreis (Änderungen an IFRS 9)	ED	September 2023	IFRS 9
Klimabezogene Risiken im Abschluss	RR	September 2023	–
Mangel an Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21)	IFRS	August 2023	IAS 21
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	Q4 2023	IAS 37 / IFRIC 21
Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Garantie für einen Derivatekontrakt	TADF	September 2023	IFRS 9
Eigenheime und Wohnungsbaudarlehen für Beschäftigte	TADF	September 2023	–
Verschmelzung von Mutter- und Tochtergesellschaft im Einzelabschluss	TADF	Q4 2023	IAS 27
Prämienforderungen an einen Vermittler	TADF	September 2023	IFRS 17 / IFRS 9
Prämienforderungen an einen Vermittler	TADF	H2 2023	IFRS 17 / IFRS 9

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Taxonomie Update – Änderungen an IAS 12, IAS 21, IAS 7 und IFRS 7	PITU	September 2023	IAS 12 / IAS 21 / IAS 7 / IFRS 7
IFRS Taxonomie Update – Gängige Praxis und allgemeine Verbesserungen	PITU	Q4 2023	IFRS 7 / IFRS 9
IFRS Taxonomie Update – Primäre Abschlussbestandteile	PITU	2024	IAS 1
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PTF	Q4 2023	IFRS S1 / IFRS S2

Strategie und Governance	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI	Q4 2023	–

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PTF	Q4 2023	–
Internationale Anwendbarkeit von SASB-Standards	EDF	September 2023	–
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFIF	Q4 2023	–

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

Abkürzungen

AD	= Agenda Decision
DPD	= Decide Project Direction
ED	= Exposure Draft
EDF	= Exposure Draft Feedback
IFRS	= International Financial Reporting Standard
IFRS SDS	= IFRS Sustainability Disclosure Standard
PS	= Project Summary
PITU	= Proposed IFRS Taxonomy Update
PTF	= Proposed Taxonomy Feedback
RFIF	= Request for Information Feedback
RR	= Review research
TADF	= Tentative Agenda Decision Feedback

ISSB veröffentlicht endgültige Standards zu allgemeinen Vorschriften und klimabezogenen Angaben

Am 26. Juni 2023 veröffentlichte der International Sustainability Standards Board (ISSB) zwei IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen:

- IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information (Allgemeine Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen) und
- IFRS S2 Climate-related Disclosures (Klimabezogene Angaben).

IFRS S1 enthält allgemeine Vorschriften zur Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen, die für die primären Adressaten der allgemeinen Finanzberichterstattung nützlich sind, um Entscheidungen über die Bereitstellung von Ressourcen für das Unternehmen zu treffen. IFRS S2 legt spezifische Anforderungen für die Offenlegung von Informationen zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von klimabezogenen Risiken und Chancen fest.

Die Standards sollen grundsätzlich für Berichtsperioden gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Anwendung der Standards verpflichtend ist, sobald sie von den jeweiligen Jurisdiktionen übernommen werden. Die Europäische Union (EU) plant derzeit keine unmittelbare Übernahme, sondern wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterhin auf der Grundlage der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) durchführen. Obwohl die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) die Berücksichtigung der IFRS SDS bei der Entwicklung der ESRS verlangt, sind EU-Unternehmen derzeit nicht verpflichtet, die IFRS SDS direkt anzuwenden.

Weitere Informationen sind auf der Nachrichtenseite von IASPlus verfügbar. Die Informationen zu [IFRS S1](#) und [IFRS S2](#) sind jeweils gesondert zu finden.

Europäische Kommission konsultiert zum Entwurf einer delegierten Verordnung zu den European Sustainability Reporting Standards

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation über einen Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Europäischen Bilanzrichtlinie gestartet, um Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu etablieren.

Gemäß der geänderten EU-Bilanzrichtlinie müssen große Unternehmen, börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen sowie Muttergesellschaften großer Konzerne in einem eigenen Abschnitt ihres Unternehmensberichts Informationen zur Nachhaltigkeit offenlegen.

Die Europäische Kommission hat den ersten Satz von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sogenannten Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS), entwickelt, um die Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen. Die ESRS wurden von EFRAG erstellt und von der Europäischen Kommission in Form einer fachlichen Beratung geprüft. Anschließend erfolgte eine Konsultation verschiedener europäischer Agenturen und Interessengruppen.

Um die Anwendung der Standards zu erleichtern, wurden Änderungen an der fachlichen Beratung der EFRAG vorgenommen, einschließlich des Wesentlichkeitsansatzes, schrittweiser Einführung bestimmter Vorschriften, Umwandlung einiger Vorschriften in freiwillige Angaben, Flexibilitäten bei bestimmten Angaben, technischer Änderungen zur Kohärenz mit dem rechtlichen Rahmenkonzept der EU und einer besseren Interoperabilität mit globalen Standardsetzungsinitiativen sowie redaktioneller Anpassungen.

Die ESRS, die von den Unternehmen für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung verwendet werden sollen, sind im Anhang I und Anhang II des Verordnungsentwurfs festgelegt.

Die Verordnung würde vier Monate nach der Verabschiedung in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2024 für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Die Verordnung wäre verbindlich und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar.

Zusätzliche Informationen können Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#) finden.

EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält den vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens, eine Angabe, wann die einzelnen Beschlüsse einschließlich der endgültigen Übernahme voraussichtlich gefasst werden und ob der Zeitplan, mit dem vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbar ist.

Den aktuellen Bericht der European EFRAG zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Website](#).

ÄNDERUNGEN (Stand 27. Juli 2023)	EFRAG-Entwurf einer Übernahmeempfehlung	EFRAG-Übernahmeempfehlung	Anwendungszeitpunkt	Endorsement
Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben: Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen	17/07/2023	–	01/01/2024	noch zu bestimmen
Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern: Internationale Steuerreform – Pillar Two-Regelungen	24/04/2023	02/06/2023	ab sofort bzw. ab 01/01/2023	noch zu bestimmen
Änderungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses: <ul style="list-style-type: none"> • Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig • Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Anwendungszeitpunktes • Langfristige Schulden mit Covenants 	22/12/2022	30/03/2023	01/01/2024	noch zu bestimmen
Änderungen an IFRS 16 Leasingverhältnisse: Leasingverbindlichkeit bei Sale und Leaseback-Transaktionen	10/11/2022	30/01/2023	01/01/2024	noch zu bestimmen

Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB)

Der österreichische Standardsetzer Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) hat den Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB) veröffentlicht. Die Stellungnahme definiert die Beurteilungskriterien, ob ein hybrides Finanzinstrument beim Emittenten als Eigen- oder als Fremdkapital einzustufen ist und den Wertmaßstab für die Erstbewertung im Anwendungsbereich des UGB.

Hybride Finanzinstrumente im Sinne dieser Stellungnahme sind eine Kombination von Merkmalen des Eigenkapitals und

des Fremdkapitals. Genussrechte, stille Beteiligungen, partiarische Darlehen oder ewige Anleihen sind Beispiele für hybride Finanzinstrumente. Die Stellungnahme gilt nicht für Gesellschaftereinlagen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften dem Eigenkapital zuzurechnen sind, und befasst sich nicht mit dem Sonderfall der erfolgswirksamen Erfassung von hybriden Finanzinstrumenten.

Weitere Informationen zur AFRAC-Stellungnahme 40 sowie den aktuellen Entwurf finden Sie [hier](#).

Comment Letter zum IASB-Entwurf „Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten“

AFRAC hat eine Stellungnahme zum Entwurf des International Accounting Standards Board (IASB) mit dem Titel „Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)“ veröffentlicht. Der IASB-Entwurf beinhaltet Änderungen, die die Klarstellung der Klassifizierung von Finanzanlagen mit ESG-Merkmalen sowie die Abwicklung von Verbindlichkeiten durch elektronische Zahlungssysteme betreffen.

AFRAC zeigt sich grundsätzlich positiv über den Entwurf des IASB mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Die vorgeschlagene Klarstellung zu den allgemeinen SPPI-Anforderungen wird als gute Grundlage angesehen, um zu bewerten, ob vertragliche Zahlungsströme von finanziellen Vermögenswerten mit ESG- oder ähnlichen Merkmalen die SPPI-Anforderungen erfüllen. Angesichts des raschen Anstiegs von finanziellen Vermögenswerten mit ESG-Merkmalen im europäischen Umfeld betont AFRAC die Dringlichkeit dieser Lösung und fordert eine Priorisierung der Veröffentlichung der vorgeschlagenen Klarstellungen zu den allgemeinen SPPI-Anforderungen vor den anderen Änderungen an IFRS 9.

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 7 empfiehlt AFRAC, zunächst die Änderungen an IFRS 9, einschließlich der oben genannten Klarstellungen, abzuschließen und die Anforderungen in IFRS 7 erst nach gründlicher Überprüfung zu veröffentlichen.

Bitte entnehmen Sie weitere Informationen der Webseite von [AFRAC](#).

AFRAC veröffentlicht Kommentierung zum Entwurf der delegierten Verordnung zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die Kommentierung zum Entwurf der delegierten Verordnung der Europäischen Kommission zu den Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards; ESRS) wurde von AFRAC veröffentlicht.

AFRAC ist erfreut über die Möglichkeit, zu den Entwürfen der delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission Stellung zu nehmen. AFRAC unterstützt die ESRS als notwendigen Schritt zur Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und

als Mittel, um relevante, vergleichbare und überprüfbare, nachhaltigkeitsbezogene Informationen bereitzustellen. In der Kommentierung geht AFRAC auf die Herausforderungen ein, die der enge Zeitrahmen für die Unternehmen bei der Umsetzung mit sich bringt. AFRAC betont die Wichtigkeit klarer Leitlinien, insbesondere in Bezug auf die doppelte Wesentlichkeit.

Sie können weitere Informationen auf der Webseite von [AFRAC](#) finden.

Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Die geplanten Veröffentlichungen basieren auf aktuellen Schätzungen.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

Abkürzungen

DP = Diskussionspapier
 E = Entwurf
 K = Kommentar
 St = Stellungnahme
 PP = Positionspapier
 RG = ruhend gestellt
 EG = eingestellt
 FI = Fachinformation

Laufende / abgeschlossene Projekte: (Stand 154. Juni 2023)	Q2 / 2023	Q3 / 2023	Q4 / 2023
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“		E-St	
AG „Bewertung von Firmenwerten“			E-St
AG International Financial Reporting			
CL zum EFRAG DP „Accounting for Variable Consideration – from a Purchaser’s Perspective“	K		
AG Finanzinstrumente			
CL zum Exposure Draft „Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments“	K		
CL zum IASB Request for Information: Post-Implementation Reviews IFRS 9 Financial Instruments Impairment		K	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
AG Sustainability Reporting			
CL zum ISSB Request for Information „Consultation on Agenda Priorities“		K	
CL zum Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Übernahme des ESRS		K	

Financial reporting: Closing out (Juni 2023) – Die neuesten Aktualisierungen

Unternehmen stehen weiterhin vor erheblichen Unsicherheiten, die durch das aktuelle makroökonomische und geopolitische Umfeld verursacht werden. Aufgrund erheblicher Störungen in globalen Lieferketten, steigender Energiepreise und Arbeitskräftemangel sind viele Produkt- und Beschäftigungskosten gestiegen. Gleichzeitig erhöhen globale Zentralbanken die Zinssätze, um die Auswirkungen historisch hoher Inflationsraten abzuschwächen und möglicherweise die Nachfrage zu dämpfen.

Unternehmen müssen transparent darlegen, wie sie mit dieser herausfordernden Situation umgehen, und gleichzeitig auf die wachsende Nachfrage der Investoren nach konsistenten, vergleichbaren und zeitnahen Informationen zu Nachhaltigkeit und Klima reagieren. In dem vorliegenden Artikel werden primär die neuesten Aktualisierungen thematisiert.

Ereignisse im Bankensektor in den USA und Europa:

Im ersten Halbjahr 2023 sah sich der Bankensektor mit den größten Herausforderungen seit der Finanzkrise von 2008 konfrontiert. Neben der Übernahme von Credit Suisse durch UBS sind auch einige US-Banken gescheitert. Diese Entwicklungen könnten zu einer weiteren Verschärfung der Kreditbedingungen führen. Unternehmen, insbesondere Finanzinstitute, sollten daher zeitnah Informationen zu ihrem Liquiditätsrisiko gemäß IFRS 7 und zu ihrem Fortbestehen und wesentlichen Einschätzungen gemäß IAS 1 offenlegen.

Währung und Hyperinflation:

Basierend auf den zum Zeitpunkt der Abfassung verfügbaren Daten, einschließlich der Inflationsprognosen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Indikatoren gemäß IAS 29, gelten

folgende Volkswirtschaften zum 30. Juni 2023 weitgehend als hyperinflationär für die Anwendung von IAS 29 und für die Umrechnung ausländischer Betriebe gemäß IAS 21 in den Finanzberichten:

- Argentinien
- Äthiopien
- Iran
- Haiti
- Libanon
- Südsudan
- Sudan
- Suriname
- Syrien
- Türkei
- Venezuela
- Jemen
- Simbabwe

Zum 30. Juni 2023 sollten auch die Währungen von Angola, Ghana, Sierra Leone und Sri Lanka auf Hyperinflation überwacht werden.

Unternehmen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Liste der Volkswirtschaften, die für die Anwendung von IAS 29 weitgehend als hyperinflationär gelten, bis zum Zeitpunkt ihres Berichtsdatums ändern kann.

Weitere Überlegungen zur Berichterstattung, insbesondere Anwendung von IFRS 17:

IFRS 17 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Entsprechend werden viele Unternehmen die Anwendung von IFRS 17 zum ersten Mal in ihren Finanzberichten für 2023 widerspiegeln. Für viele Versicherer ist dies auch das erste Mal, dass sie die Anforderungen von IFRS 9 anwenden. Die Offenlegung des Ausmaßes der Auswirkungen der Anwendung dieser

Standards wird von deren Wesentlichkeit bestimmt. Unternehmen sollten sicherstellen, dass die Offenlegungen klar, prägnant und auf das Wesentliche konzentriert sind. IFRS 17 gibt vor, welche Informationen in den Jahresabschlüssen über die Auswirkungen der Anwendung dieses Standards notwendig sind. Ähnlich spezifiziert IFRS 7 die Informationen, die in Bezug auf die erstmalige Anwendung von IFRS 9 in den Jahresabschlüssen offen zu legen sind. In den Zwischenabschlüssen sollten Unternehmen, wenn sie über die erstmalige Anwendung von IFRS 17 (und IFRS 9) berichten, unter anderem folgende Informationen in Betracht ziehen:

Art und Auswirkungen der Änderungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen, einschließlich einer sinnvollen Erläuterung dieser neuen Rechnungslegungsgrundsätze und wie sie auf die spezifischen Sachverhalte des Unternehmens angewendet wurden. Obwohl die detaillierten Offenlegungsanforderungen in IFRS 17 (und IFRS 7) hinsichtlich der Auswirkungen des Übergangs nicht in den Zwischenabschlüssen gemäß IAS 34 gelten, sollten Unternehmen dennoch quantitative oder qualitative Informationen erwägen, um den Lesern ein Verständnis der Auswirkungen der neuen angewandten Standards zu ermöglichen.

Obwohl nicht direkt auf die gekürzten Zwischenabschlüsse anwendbar, können die Offenlegungen im Jahresabschluss als hilfreiche Anleitung dienen, um zu beurteilen, welche Informationen auch in den Zwischenabschlüssen relevant sein könnten. Zusätzlich sollten Unternehmen die weiteren einschlägigen Offenlegungsanforderungen von IFRS 17 (und IFRS 7) in Betracht ziehen, um die Erklärungen zu geben, die für die Einhaltung der Anforderungen der Zwischenberichterstattung erforderlich

sind und um wesentliche Ereignisse oder Transaktionen zu erläutern, die das Verständnis der Veränderungen in der finanziellen Lage und der Leistung des Unternehmens seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres ermöglichen.

Offenlegung von Rechnungslegungsgrundsätzen:

Die Offenlegung von Bilanzierungsgrundsätzen wurde durch kürzliche Änderungen in IAS 1 und IFRS Practice Statement 2 Disclosure of Accounting Policies erweitert. Die Änderungen erfordern nun, dass Unternehmen wesentliche Informationen zu Bilanzierungsgrundsätzen offenlegen, anstelle von nur „signifikanten Bilanzierungsgrundsätzen“ wie zuvor.

Die neuen Änderungen bieten Unternehmen eine bessere Orientierung, um zu beurteilen, ob Informationen zu Bilanzierungsgrundsätzen wesentlich sind. Zum Beispiel zeigt IAS 1:117B Umstände auf, die dazu führen können, dass Informationen zu Bilanzierungsgrundsätzen als wesentlich betrachtet werden, wenn sie sich auf wesentliche Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Umstände beziehen und der Bilanzierungsgrundsatz:

- sich im Berichtszeitraum geändert hat und dadurch eine wesentliche Änderung der Informationen in den Finanzabschlüssen bewirkt hat,
- aus den zulässigen Alternativen gemäß den IFRS-Bilanzierungsstandards ausgewählt wurde,
- in Einklang mit IAS 8 Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors entwickelt wurde, wenn kein spezieller IFRS-Bilanzierungsstandard anwendbar ist,
- sich auf einen Bereich bezieht, für den das Unternehmen wesentliche Bewertungen und Annahmen vornehmen muss,
- oder einen komplexen Bilanzierungsbereich betrifft.

Die Änderungen betonen auch, dass, wenn ein Unternehmen unwesentliche Informationen zu Bilanzierungsgrundsätzen offenlegt, diese Informationen nicht die wesentlichen Informationen verschleiern

dürfen (IAS 1:117D). Diese Anforderung sollte insbesondere berücksichtigt werden, wenn ein Unternehmen den Umfang von Offenlegungen zu standardisierten Bilanzierungsgrundsätzen festlegt, die die Anforderungen der relevanten IFRS-Bilanzierungsstandards duplizieren oder zusammenfassen.

Zwischenberichterstattung:

Für die primären Nutzer von Finanzabschlüssen ist eine zeitnahe und qualitativ hochwertige Zwischenberichterstattung wichtig. Neben den bereits in dieser Veröffentlichung beschriebenen Aspekten sind die folgenden Überlegungen relevant bei der Erstellung der Zwischenabschlüsse für das Jahr 2023:

- **Wichtige Ereignisse und Transaktionen:** Gemäß IAS 34:15 müssen Unternehmen, die gekürzte Zwischenabschlüsse erstellen, „eine Erklärung zu Ereignissen und Transaktionen geben, die wesentlich für das Verständnis der Veränderungen in der finanziellen Lage und der Leistung des Unternehmens seit dem Ende des letzten Jahresberichtszeitraums sind.“ Eine nicht erschöpfende Liste von Ereignissen, die bei Bedarf wesentlich sein könnten, ist in IAS 34:15B aufgeführt. Darüber hinaus spezifiziert IAS 34:16A Offenlegungen, die in den Anmerkungen zu den Zwischenabschlüssen gemacht werden sollten, einschließlich Änderungen in Bilanzierungsgrundsätzen und Berechnungsmethoden.
- **Schätzungen:** Aufgrund des anhaltenden Maßes an Unsicherheit können Unternehmen ihre Schätzungen während des Zwischenzeitraums überarbeiten (zum Beispiel aufgrund von Änderungen der Zinssätze) und Offenlegungen gemäß IAS 34:16A(d) machen. In diesem Fall sollten die Offenlegungen die Gründe für die Änderung der Schätzungen und die verwendeten Schätzungsmethoden klar beschreiben, insbesondere wenn Vermögenswerte und Verbindlichkeiten stärkeren Schätzungsmethoden unterzogen wurden als zum jüngsten Jahresende.
- **Wertminderung von Vermögenswerten:** Die Anforderungen der IFRS-Bilan-

zierungsstandards hinsichtlich Wertminderungen und Wertminderungsrücknahmen gelten auch für gekürzte Zwischenabschlüsse. Unternehmen müssen die Existenz von Wertminderungsindikatoren zum Zwischenstichtag prüfen, unabhängig von der Schlussfolgerung, die zum jüngsten Jahresabschluss gezogen wurde.

- **Going-Concern-Annahme:** Die Going-Concern-Annahme gemäß IAS 1:25 und 26 gilt auch für Zwischenabschlüsse. Das Management muss daher prüfen, ob es wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Bedingungen gibt, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens aufwerfen, für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten ab dem Ende des Zwischenberichtszeitraums als Unternehmen fortzufahren
- **Bewertung und Erfassung:** Die Grundsätze für die Bewertung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen für Zwischenabschlüsse entsprechen denen in den Jahresabschlüssen. IAS 34 erkennt jedoch an, dass in Zwischenabschlüssen im Allgemeinen eine größere Verwendung von Schätzungsmethoden als in Jahresfinanzberichten erforderlich sein kann.
- **Weitere Offenlegungen:** Wie oben erläutert, besteht das übergeordnete Ziel in IAS 34 darin, dass die Zwischenabschlüsse eine Erklärung und ein Update zu den relevanten Informationen enthalten, die in den Jahresabschlüssen enthalten sind. Zusätzlich zu den oben erklärten spezifischen Überlegungen müssen Unternehmen alle zusätzlichen Offenlegungen in Betracht ziehen, die erforderlich sein könnten, um das oben genannte übergeordnete Ziel zu erfüllen, was in der aktuellen volatilen und unsicheren Umgebung möglicherweise zusätzliche Offenlegungen für signifikante Auswirkungen erfordert, die sich aus Ereignissen nach dem Ende des Zwischenberichtszeitraums ergeben haben.

Der vollständige Artikel kann [hier](#) eingesehen werden.

IFRS-Checklisten 2023 verfügbar

Das IFRS Global Office von Deloitte hat die IFRS-Checkliste zu Compliance-, Ausweis- und Angabepflichten für 2023 und eine aktualisierte Checkliste zur Einhaltung der Vorschriften von IAS 34 Zwischenberichterstattung veröffentlicht.

Die allgemeine IFRS-Checkliste fasst die Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Angabevorschriften zusammen, wie sie in den am 31. Dezember 2022 geltenden IFRS enthalten sind.

Die IAS 34-Checkliste ist so formatiert, dass die Prüfung des Zwischenabschlusses dokumentiert werden kann und Platz für „ja“/„nein“/„nicht anwendbar“ für jeden Posten vorhanden ist. Die Checkliste reflektiert den Stand der IAS 34 Vorschriften zum 31. Dezember 2022.

Die Checklisten sind auf der IASPlus-Nachrichtenseite zugänglich ([Allgemeine IFRS-Checkliste](#) und [IAS 34-Checkliste](#)).

Ihre Ansprechpersonen

**Raoul Vogel**

Partner IFRS Advisory

+43 1 537 00-7940
ravogel@deloitte.at

**Nikolai Haring**

Manager IFRS Advisory

+43 1 537 00-7961
nharing@deloitte.at

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.